

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Leistungen

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Die Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.
- 1.2 Soweit ein individuell vereinbarter Werkvertrag besteht, gehen dessen Regelungen vor. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer deren Geltung ausdrücklich schriftlich oder in Textform bestätigt. Das Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Bestellung des Kunden vorbehaltlos ausführt.

§ 2 Art und Umfang der Leistung

- 2.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im unterzeichneten Angebot / Auftrag beschriebenen Leistungen fachgerecht auszuführen und nur zuverlässiges, geschultes Personal einzusetzen.
- 2.2 Sämtliche Maschinen, Geräte und Materialien für die Reinigungsarbeiten stellt der Auftragnehmer, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Wasser und Energie sind vom Auftraggeber unentgeltlich bereitzustellen.
- 2.3 Der Auftraggeber stellt kostenfrei geeignete Räumlichkeiten im zu reinigenden Objekt zur Verfügung, sodass ein Abhandenkommen von Maschinen, Geräten und Materialien des Auftragnehmers ausgeschlossen ist.
- 2.4 Die Arbeiten erfolgen zu den vereinbarten Zeiten. Fehlt eine besondere Vereinbarung, gelten Zeiten ohne tarifliche Zuschläge gemäß Rahmentarifvertrag des Gebäudereiniger-Handwerks als vereinbart.
- 2.5 Gefundene Gegenstände im zu reinigenden Objekt werden durch den Auftragnehmer und / oder seine Erfüllungsgehilfen unverzüglich an die Hausverwaltung übergeben. Ein Finderlohn wird nicht geschuldet.
- 2.6 Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Personal des Auftragnehmers während der Vertragslaufzeit sowie für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Vertragsende nicht direkt oder indirekt abzuwerben oder einzustellen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe von 1.500,00 Euro pro beschäftigtem Mitarbeiter, wobei die Möglichkeit des Nachweises eines höheren oder niedrigeren Schadens ausdrücklich vorbehalten bleibt.
- 2.7 Das eingesetzte Personal untersteht ausschließlich den Weisungen des Auftraggebers.
- 2.8 Beanstandungen sind dem Auftragnehmer unverzüglich in Textform anzuzeigen. Der Auftragnehmer ist bei nicht ordnungsgemäßer Ausführung zur kostenfreien Nachbesserung verpflichtet. Schlägt die Nachbesserung fehl, ist der Auftraggeber nach vorliegender Zustimmung des Auftragnehmers berechtigt, eine entsprechende Kürzung der Rechnung vorzunehmen. Ansonsten gelten die Leistungen als abgenommen.

§ 3 Schäden und Haftung

- 3.1 Vom Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern verursachte Schäden sind unverzüglich zu melden. Der Auftragnehmer haftet für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden seitens des Reinigungspersonals im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung.
- 3.2 Die Haftung für Schäden ist im Rahmen der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung bis zu dem dann jeweils ermittelten Zeitwert abgesichert (aktuell maximal bis 10.000.000,00 Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden).
- 3.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Wertgegenstände, die nicht zur üblichen Büroausstattung gehören, wie Bargeld oder Schmuck, gesondert zu sichern.

§ 4 Zahlung und Preis

- 4.1 Das vom Auftraggeber zu zahlende Entgelt ist im unterzeichneten Angebot bzw. der Auftragsbestätigung geregelt. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils zum 15. Kalendertag im laufenden Leistungsmonat, zahlbar sofort ohne Abzug.
- 4.2 Ändern sich einschlägige Tarifverträge (z. B. Mindestlohn, Rahmentarifvertrag), gesetzliche Sozialleistungen oder vergleichbare Kostenpositionen, so ändern sich die vereinbarten Preise entsprechend in dieser Höhe.
- 4.3 Haben sich wesentliche auftrags- oder unternehmensbezogene Kosten (z. B. Kraftstoff- und Chemiepreise) erhöht, ist der Auftragnehmer befugt, diese Änderung dem Entgelt zuzuschlagen. Diese Veränderung kann unabhängig von einer Veränderung der Tarifverträge zum Tragen kommen. Das veränderte Entgelt tritt sodann zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Kostenveränderung in Kraft.
- 4.4 Das Personal des Auftragnehmers hat Anspruch auf Feiertagslohnfortzahlung. Eine Rückvergütung für Feiertage, an denen keine Leistungen erbracht werden, erfolgt nicht.
- 4.5 Bei Nichtausführung infolge höherer Gewalt oder Streik besteht kein Anspruch auf Ersatzleistung.

§ 5 Auftragsdauer, Kündigung, Rücktritt und vorzeitige Vertragsbeendigung

- 5.1 Der Auftragsbeginn ist aus dem beiderseitig unterzeichneten Angebot bzw. der Auftragsbestätigung zu entnehmen. Der Auftrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt unberührt.
- 5.2 Kündigt oder storniert der Auftraggeber einen bereits verbindlich erteilten Auftrag oder beendet er einen Vertrag vor dem vereinbarten Leistungs- oder Vertragsende aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, ist der Auftragnehmer berechtigt, pauschalierten Schadensersatz zu verlangen.

a) Einmalige Leistungen

Bei einmaligen Leistungen (insbesondere Glas-, Grund-, Sonder-, Bauabschluss-, Fassaden-, Teppich- oder sonstigen Einzelaufträgen) beträgt der pauschalierte Schadensersatz bezogen auf die vereinbarte Nettovergütung:

- mehr als 10 Werktage vor dem vereinbarten Ausführungstermin: keine Berechnung,
- 10 bis 6 Werktage vor dem vereinbarten Ausführungstermin: 15 %,
- 5 bis 3 Werktage vor dem vereinbarten Ausführungstermin: 25 %,
- 2 Werktage bis zum Werktag vor dem vereinbarten Ausführungstermin: 35 %,
- am vereinbarten Ausführungstag oder wenn die Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat (insbesondere fehlender Objektzugang, fehlende Freigaben oder sonstige fehlende Mitwirkung), nicht durchgeführt werden kann: 50 %.

b) Laufende Verträge (Dauerschuldverhältnisse)

Wird ein auf bestimmte Zeit geschlossener Vertrag vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit aus Gründen beendet oder aufgehoben, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, beträgt der pauschalierte Schadensersatz 30 % der bis zum nächstmöglichen ordentlichen Vertragsende noch ausstehenden Nettovergütung. Dem Auftraggeber bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Auftragnehmer kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt vorbehalten, einen höheren tatsächlich entstandenen Schaden nach den gesetzlichen Vorschriften nachzuweisen und geltend zu machen.

§ 6 Höhere Gewalt

- 6.1 Wird die Leistung durch höhere Gewalt verhindert (z. B. Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel, Streiks, Transportstörungen, behördliche Maßnahmen, Pandemien oder andere unvorhersehbare Ereignisse, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat), entfällt die Leistungspflicht für die Dauer des Hindernisses. Der Auftraggeber wird hierüber unverzüglich in Textform informiert.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Leistungen

§ 7 Sonstige Bestimmungen

- 7.1 Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages, seiner Anlagen und Nachträge bedürfen der Textform.
- 7.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Braunschweig.
- 7.3 Der Auftragnehmer verarbeitet notwendige personenbezogene Daten des Auftraggebers nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Ergänzende Informationen enthält die Datenschutzerklärung.
- 7.4 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.